

Aufenthaltsgestattungen

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylVfG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

In den §§ 48 und 49 AsylVfG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf von drei Monaten endet.

Das Bundesamt bleibt daher vor Ablauf von drei Monaten für die Erteilung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 3 AsylVfG und die Erteilung der Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 57 Abs. 1 AsylVfG zuständig, bis die Voraussetzungen der §§ 48, 49 AsylVfG vorliegen.

Für den Übergang der Zuständigkeit an die Länderbehörden ist nicht die Prognoseentscheidung des Bundesamtes gemäß § 50 Abs. 1 AsylVfG, sondern die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend.

Es sind deshalb die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Abs. 3 AsylVfG und die Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung nach § 57 Abs. 1 AsylVfG vor Ablauf von drei Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylVfG) vom Bundesamt auszustellen, sofern keine der in §§ 48 und 49 AsylVfG geregelten Ausnahmen gegeben sind.

Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylVfG

Bei der Erteilung von Erlaubnissen ist wie folgt zu unterscheiden:

A. Erlaubnisfreiheit

Nach § 57 Abs. 3 AsylVfG kann der Asylbewerber Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

Der Asylbewerber hat den Termin der AE und dem BAMF anzuzeigen. Dies erfolgt in der Regel durch Vortage der Ladung, die er zum Nachweis der Erlaubnisfreiheit mit sich zu führen hat.

B. Erlaubnisteilung

1. Sollvorschrift

Nach § 57 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei **Bevollmächtigten**, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNHCR**) und bei **Organisationen**, die sich mit der **Betreuung von Flüchtlingen** (dies können auch Behandlungszentren für Folteropfer sein) **befassen**, unverzüglich erteilt werden.

Vor der Erlaubnisteilung zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten sollen vom Antragsteller Name und Anschrift des Bevollmächtigten mitgeteilt werden. Hat der Bevollmächtigte seinen Sitz nicht in einer angrenzenden Kommune, soll zusätzlich ein Termin bereits vereinbart sein. Ein Bevollmächtigter (meist ein Rechtsanwalt) kann jede prozessfähige natürliche Person sein, die zu sachgemäßem Vortrag fähig ist und auch dazu bereit ist (vgl. Kopp, WvGO-Kommentar, Rn. 12 zu § 67 WvGO).

In den Fällen von Erlaubnisteilungen für Termine bei den übrigen oben genannten Stellen sind in der Regel Name und Anschrift sowie der Termin mitzuteilen.

II. Ermessensvorschrift

Nach § 57 Abs. 1 AsylVfG kann einem Asylbewerber erlaubt werden, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen.

Bei der zu treffenden Entscheidung, ob **zwingende Gründe** ein Verlassen des Aufenthaltsbereiches erforderlich machen, sind bei der Abwägung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Der Asylbewerber hat für das Bundesamt jederzeit erreichbar zu sein. Dieses vorrangige Interesse tritt an Wochenenden und Feiertagen zurück.
2. Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die regionale Infrastruktur können berücksichtigt werden.

3. Humanitäre und individuelle Aspekte auf Grund der persönlichen Lebenssituation der Asylbewerber können ebenfalls in die Entscheidung mit einfließen.
4. Anträge von Asylbewerbern, bei denen die Entscheidungsprognose "o.ü" ist, deren Bescheid alsbald zugestellt werden soll und von Personen, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie die Verlassenserlaubnis zur Begehung von Straftaten missbraucht haben, sind äußerst restriktiv zu verbescheiden.

Bei der Entscheidung über Erlaubnisse zum Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung sind i.ü. folgende Bearbeitungsrichtlinien zu beachten:

Arztbesuche

Im Regelfall ist bei der Arztichte in der Bundesrepublik Deutschland davon auszugehen, dass eine Behandlung im Bereich der Aufenthaltsgestattung möglich ist. Soweit eine Überweisung an einen Facharzt ausgestellt wurde, kann auch ein Spezialist in einer angrenzenden Kommune aufgesucht werden, wenn dessen Praxis von der AE aus kostengünstiger oder wesentlich schneller zu erreichen ist. Im Übrigen kann grundsätzlich nur dann eine Verlassenserlaubnis erteilt werden, wenn in einer ärztlichen Bescheinigung die Hinzuziehung dieses Spezialisten als erforderlich festgestellt wird. Sollte die Behandlung über einen längeren Zeitraum andauern, ist zu klären, ob eine Umverteilung angezeigt ist.

Einkauf

Eine Erlaubnis ist dann denkbar, wenn Sachleistungen in Form von Gutscheinen für Geschäfte außerhalb des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestattung gewährt werden. Es ist zu prüfen, ob der Gutschein für den Asylbewerber selbst ausgestellt und noch gültig ist.

Familienangehörige

Erlaubnisse werden in der Regel nur zum Besuch der sog. Kernfamilie (zu Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern) erteilt. Dies stimmt mit dem

Schutzbereich des Art. 6 GG überein. Die Erlaubnis soll zu einem Wochenendbesuch jeweils nach Ablauf von vier Wochen erteilt werden. Bei den übrigen Familienangehörigen muss für die Erteilung einer Erlaubnis ein konkretes zwingendes Erfordernis vorliegen. Davon ist dann auszugehen, wenn für den Asylbewerber quasi eine moralische Verpflichtung besteht, bei dem bestimmten Ereignis anwesend zu sein. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt (bspw. schwere Erkrankung, Hochzeitsvorbereitung, Beerdigung, Geburtstag im hohen Alter) entsprechendes gilt für Personen zwischen denen ein Pflegekind/Pflegeeltern-Verhältnis besteht.

Gottesdienstbesuche

Hier kann der Schutzbereich von Art. 4 GG berührt sein. Grundsätzlich sind die Asylbewerber auf Gottesdienstbesuche im Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu verweisen. Bei besonderen Religionsgemeinschaften kann die Erlaubnis zum Kirchgang in nahe gelegene Kommunen erlaubt werden. Im Übrigen kann zum Besuch bedeutender religiöser Feste eine Erlaubnis erteilt werden.

Politische Betätigung

Hier ist zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und der Gefahr der Schaffung nachträglicher Asylgründe abzuwägen. Nach § 47 AufenthG besteht die Möglichkeit, politische Betätigung von Ausländern zu beschränken oder zu untersagen, wenn die Gesetze nicht beachtet werden. Meist wird eine politische Betätigung auch im Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung möglich sein. Während des Aufenthaltes in der AE ist **keine Verlassenserslaubnis** zur politischen Betätigung zu erteilen, da der möglichen Schaffung von Nachfluchtgründen besonderes Gewicht zukommt. Eine solche Beschränkung während eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten ist als verhältnismäßig anzusehen.

Die Auflistung erfolgte in alphabetischer Reihenfolge. Weitere besondere Ausnahmesituationen sind nicht ausgeschlossen.

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter/-innen zuständig.

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter/-innen Asyl, AVS-Referenten/-innen bzw. Referatsleitung oder deren Vertreter zu nehmen.